

**Strassenverkehrsverordnung (StrVV) (Änderung)**Änderung vom 16.03.2016

---

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: **761.111** | 761.611.1Aufgehoben: –

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,  
auf Antrag der Polizei- und Militärdirektion,  
beschliesst:*

**I.**

Der Erlass [761.111](#) Strassenverkehrsverordnung vom 20.10.2004 (StrVV) (Stand 01.01.2012) wird wie folgt geändert:

**Art. 9 Abs. 3 (geändert)**

<sup>3</sup> Die Strassenverkehrsbehörde kann, namentlich aus Gründen der Qualitätssicherung oder Ausbildung, bei praktischen Führerprüfungen oder Kontrollfahrten nebst der Kandidatin oder dem Kandidaten und der Verkehrsexpertin oder dem Verkehrsexperten weitere Personen teilnehmen lassen.

**Art. 11 Abs. 3 (geändert)**

<sup>3</sup> Bestehen Zweifel an der Fahrkompetenz von Radfahrerinnen und Radfahrern, Motorfahrradfahrerinnen und Motorfahrradfahrern sowie Fuhrleuten wird durch fahrpraktische Instruktion oder Abnahme einer Prüfung durch die Polizei oder durch eine andere von der Strassenverkehrsbehörde bezeichnete Stelle der Nachweis der Fahrkompetenz erbracht.

**Titel nach Art. 11 (geändert)**

*4 Verkehrsmedizinische und verkehrspsychologische Untersuchungen*

**Art. 12 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (neu)**

*Anerkennung (Überschrift geändert)*

<sup>1</sup> Die Strassenverkehrsbehörde anerkennt gestützt auf Artikel 5a ff. der Verordnung des Bundesrates vom 27. Oktober 1976 über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (Verkehrszulassungsverordnung, VZV)<sup>1)</sup> die mit der Vornahme von verkehrsmedizinischen und verkehrspsychologischen Untersuchungen betrauten Ärztinnen und Ärzte sowie Psychologinnen und Psychologen, die vorwiegend im Kanton Bern tätig sind.

<sup>2</sup> *Aufgehoben.*

<sup>3</sup> Alle Personen, die für die Durchführung von verkehrsmedizinischen und verkehrspsychologischen Untersuchungen anerkannt werden sollen, sind verpflichtet, sich auf der gesamtschweizerischen elektronischen Plattform medtraffic.ch zu registrieren. Ärztinnen und Ärzte sowie Psychologinnen und Psychologen haben das Vorliegen der gesetzlichen Ausbildungsvoraussetzungen sowie der periodischen Weiterbildungsvoraussetzungen auf dieser Plattform zu bestätigen oder mittels Fortbildungsnachweis zu belegen.

**Art. 12a**

*Aufgehoben.*

**Art. 12b**

*Aufgehoben.*

**Art. 12c**

*Aufgehoben.*

**Art. 12d Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (neu), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)**

<sup>1</sup> Die Ärztinnen und Ärzte sowie Psychologinnen und Psychologen, die für die Durchführung von verkehrsmedizinischen und verkehrspsychologischen Untersuchungen anerkannt sind, sind verpflichtet, die für die Untersuchungen festgelegten Vorschriften der VZV und die Weisungen der Strassenverkehrsbehörde einzuhalten.

---

<sup>1)</sup> SR 741.51

<sup>1a</sup> Die Strassenverkehrsbehörde meldet der kantonalen Aufsichtsbehörde im Sinne von Artikel 42 des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG)<sup>2)</sup> Vorfälle, welche die Berufspflichten verletzen könnten.

<sup>2</sup> Die mit den Untersuchungen betrauten Personen sind verpflichtet, untersuchte Personen, bei denen die Eignung zum sicheren Führen von Motorfahrzeugen wegen körperlicher oder geistiger Krankheiten, Gebrechen oder Suchten nicht mehr besteht, unverzüglich der Strassenverkehrsbehörde zu melden.

<sup>3</sup> Die zu untersuchende Person ist verpflichtet, Auskunft darüber zu erteilen, ob und mit welchem Ergebnis sie zum gleichen Zweck schon von einer anderen Ärztin, einem anderen Arzt, einer anderen Psychologin oder einem anderen Psychologen untersucht worden ist. Sie hat die Namen und Adressen der vorbehandelnden Personen anzugeben und bei der Beschaffung der notwendigen Unterlagen über die Behandlungen und deren Ergebnisse mitzuwirken.

**Art. 12e Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)**

<sup>1</sup> Kostenabrechnungen erfolgen zwischen Ärztin, Arzt, Psychologin oder Psychologe und untersuchter Person entsprechend den geltenden Behandlungstarifen.

<sup>2</sup> Die Honorare für die verkehrsmedizinischen und verkehrspsychologischen Untersuchungen sowie die dafür notwendigen Zusatzaufwendungen sind, sofern keine anders lautenden Bestimmungen bestehen, von der untersuchten Person zu tragen.

**Art. 12f**

*Aufgehoben.*

**Art. 12g Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)**

<sup>1</sup> Ist die mit der verkehrsmedizinischen und verkehrspsychologischen Untersuchung betraute Person aufgrund Verwandtschaft, Schwägerung, Partnerschaft oder aus anderen Gründen in der Sache befangen, tritt sie in den Ausstand.

<sup>2</sup> *Aufgehoben.*

**Art. 12i**

*Aufgehoben.*

---

<sup>2)</sup> SR 811.11

**Art. 12k Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)**

<sup>1</sup> Die mit verkehrsmedizinischen und verkehrspsychologischen Untersuchungen betrauten Personen sind verpflichtet, ihre Untersuchungsergebnisse unmittelbar an die Strassenverkehrsbehörde zu übermitteln.

<sup>2</sup> Die Ärztinnen und Ärzte können verpflichtet werden, alle Informationen im Zusammenhang mit verkehrsmedizinischen Untersuchungsergebnissen und Abklärungen auf einer besonders dafür geschaffenen elektronischen Plattform mit der Strassenverkehrsbehörde auszutauschen. Die Behörde legt dafür eine angemessene Übergangsfrist fest.

**Art. 12l (neu)****Qualitätssicherung**

<sup>1</sup> Im Rahmen der eidgenössischen Vorschriften kann die Strassenverkehrsbehörde Dritte mit der Überprüfung der Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen sowie der Qualität der Fortbildungsangebote beauftragen. Die Übertragung der Aufgaben erfolgt durch Ermächtigung der Strassenverkehrsbehörde oder aufgrund vertraglicher Vereinbarung.

**Art. 16 Abs. 2 (neu)**

<sup>2</sup> Sie kann im Interesse der Qualitätssicherung bei der Beurteilung von verkehrsmedizinischen und verkehrspsychologischen Gutachten und Berichten Ärztinnen und Ärzte sowie Psychologinnen und Psychologen beratend beiziehen.

**Art. 17a**

*Vollzugsaufgaben bei besonderen strassenverkehrsrechtlichen Bewilligungen und Fähigkeitsausweisen (Überschrift geändert)*

**Art. 31a (neu)****Ersatzfahrzeugbewilligung**

<sup>1</sup> Die Zulassung eines Ersatzfahrzeugs während 72 Stunden kann Inhaberinnen und Inhabern eines Händlerschilds auf dem elektronischen Weg bewilligt werden.

<sup>2</sup> Das Gesuch ist zwingend auf der von der Strassenverkehrsbehörde zur Verfügung gestellten Informatikplattform mit allen für die Bewilligung erforderlichen Angaben einzureichen.

**Art. 38c (neu)****Bekanntgabe von Daten an die Steuerverwaltung**

<sup>1</sup> Zur Durchführung der steuerrechtlichen Veranlagungsverfahren erhält die Steuerverwaltung des Kantons Bern Lesezugriff im elektronischen Abrufverfahren auf die Fahrzeugdaten der Strassenverkehrsbehörde.

<sup>2</sup> Zugriff erhalten nur diejenigen Geschäftsbereiche, die zu ihrer Aufgabenerfüllung Kenntnis über die Fahrzeughaltereigenschaft benötigen. Die Zugriffe sind zu protokollieren. Die Protokolle werden nach sechs Monaten gelöscht.

**Art. 64b Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)**

<sup>1</sup> Voraussetzungen und Umfang der Parkierungserleichterungen sowie das Ausstellen und der Entzug der Parkkarten durch die Bewilligungsbehörde richten sich nach den eidgenössischen Vorschriften. Die Bewilligungsbehörde orientiert sich namentlich an den Richtlinien der Vereinigung der Strassenverkehrsämter.

<sup>2</sup> Voraussetzung für die Bewilligungserteilung bildet neben dem schriftlichen Gesuch ein ärztliches Zeugnis. Die Bewilligungsbehörde kann in jedem Fall zusätzlich eine Untersuchung und einen Bericht durch eine weitere Ärztin oder einen weiteren Arzt verlangen.

**Art. 64d Abs. 2 (aufgehoben)**

<sup>2</sup> *Aufgehoben.*

**II.**

Der Erlass [761.611.1](#) Verordnung über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge und den Bezug von Forderungen durch das Strassenverkehrs- und Schifffahrtssamt vom 28.10.1998 (BSFV) (Stand 28.10.2013) wird wie folgt geändert:

**Art. 15 Abs. 3 (geändert)**

<sup>3</sup> Mangelt es dem qualifizierten ärztlichen Zeugnis an Aussagekraft oder bestehen Zweifel über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Ausnahme von der Motorfahrzeugsteuerpflicht, kann die Bezugsbehörde eine Untersuchung und einen Bericht durch eine weitere Ärztin oder einen weiteren Arzt verlangen.

**III.**

Keine Aufhebungen.

**IV.**

1. Artikel 38c Absatz 1 tritt am 1. Mai 2016 in Kraft.
2. Die übrigen Änderungen treten am 1. Juli 2016 in Kraft.

Bern, 16. März 2016

Im Namen des Regierungsrates  
Der Präsident: Käser  
Der Staatsschreiber: Auer